

Steuer-News

Ausgabe 3/2012

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Inhalt

1	Ministerialentwurf zum AbgÄG 2012	1
1.1	Vorsteuerabzug bei Bezahlung	1
1.2	Rechnungsausstellung	1
1.3	Elektronische Rechnung ab 1.1.2013	2
2	Gaststättenpauschalierung laut UFS EU-widrig	2
3	VfGH prüft die Anknüpfung der Grunderwerbsteuer an den Einheitswert	2
4	Finanzstrafgesetz: Bargeldbewegungen über EU-Grenzen	3
5	Einbringung in eine am Umgründungstichtag noch nicht errichtete GmbH	3
6	Termin 30.9.2012	4

1 Ministerialentwurf zum AbgÄG 2012

Mit dem im Juli 2012 veröffentlichten Entwurf zu einem neuen Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG 2012) sollen 24 Gesetze geändert werden. Es ist zu erwarten, dass in der Regierungsvorlage, die nach dem Begutachtungsverfahren Ende September 2012 präsentiert werden soll, weitere Änderungen, insbesondere im Bereich der neuen Immobilienbesteuerung, aufscheinen werden. Nachfolgend daher nur die für die Praxis wichtigsten geplanten Änderungen aus dem Bereich Umsatzsteuer (die endgültige Beschlussfassung bleibt abzuwarten):

1.1 Vorsteuerabzug bei Bezahlung

Unternehmer, die ihre Umsätze nach **vereinnahmten Entgelten** versteuern, sollen künftig auch die **Vorsteuern** erst im **Zeitpunkt der Bezahlung**¹ geltend machen können. Dies gilt nicht für Versorgungsunternehmen² und solche Unternehmen, deren Vorjahresumsatz mehr als € 2 Mio betragen hat.

1.2 Rechnungsausstellung

Die Vorschriften über die Ausstellung von Rechnungen³ werden neu gegliedert und inhaltlich geringfügig angepasst. Bei sogenannten Reverse-Charge Leistungen, bei denen die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet wird und daher in der Rechnung keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden darf, ist ab 1.1.2013 der Hinweistext „**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**“

¹ § 12 Abs 1 Z 1 UStG idF ME zum AbgÄG 2012.

² „Versorgungsunternehmen“ gem § 17 Abs 1 UStG.

³ § 11 UStG idF ME zum AbgÄG 2012.

zu schreiben. Bisher üblich waren Hinweise wie "Übergang der Steuerschuld gem. § 19 UStG". Wird mittels **Gutschrift** abgerechnet, muss diese ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

1.3 Elektronische Rechnung ab 1.1.2013

Bislang waren nur wenige Unternehmen in der Lage oder bereit, die hohen technischen Anforderungen für auf elektronischem Wege übermittelte Rechnungen zu erfüllen⁴. Mit dem AbgÄG 2012⁵ soll nunmehr auch die **elektronische Rechnungslegung** mit Wirkung ab 1.1.2013 neu geregelt werden und damit eine Vereinfachung der Rechnungsausstellung und die **Gleichstellung von Papierrechnung und elektronischer Rechnung** erzielt werden.

Im Ergebnis können zukünftig auch elektronische Rechnungen, die zB per **E-Mail**, als **E-Mail-Anhang** oder Web-Download, in einem elektronischen Format (zB als **PDF- oder Textdatei**) übermittelt werden, zum Vorsteuerabzug berechtigen, ohne dass eine Signatur im Sinne des Signaturgesetzes erforderlich ist.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der **Empfänger** der elektronischen Rechnung muss dieser Art der Rechnungsausstellung **zustimmen**.
- Die **Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts** und ihre Lesbarkeit müssen vom Zeitpunkt der Ausstellung bis zum Ende der siebenjährigen Aufbewahrungsdauer gewährleistet werden. Dieser Anforderung kann jedenfalls entweder durch eine qualifizierte elektronische Signatur oder das EDI-Verfahren entsprochen werden. Jeder Unternehmer kann aber selbst bestimmen, in welcher Weise er die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet. Dies kann nunmehr zB durch Anwendung eines **innerbetrieblichen Kontrollverfahren erfolgen**. Dieses Kontrollverfahren kann im Rahmen eines entsprechend organisierten Rechnungswesens geschehen, aber auch manuell durch Abgleich der Rechnung mit den vorhandenen Geschäftsunterlagen (wie zB Bestellung, Auftrag, Laufvertrag, Lieferschein).

Da auch die Übermittlung per FAX auf elektronischem Weg erfolgt, gelten die neuen Anforderungen grundsätzlich auch für per FAX übermittelte Rechnungen.

2 Gaststättenpauschalierung laut UFS EU-widrig

Wie bereits in der letzten KlientenInfo berichtet haben, hat der Verfassungsgerichtshof⁶ Teile der seit dem Jahr 2000 in Kraft befindlichen Gaststättenpauschalierungs-VO als gesetzwidrig aufgehoben. Die Aufhebung durch den VfGH tritt mit Ablauf des 31.12.2012 in Kraft. Damit würde man meinen, dass diese Verordnung bis zum 31.12.2012 immunisiert und somit anzuwenden wäre. Dies sieht der Unabhängige Finanzsenat (UFS) aber anders. In zwei Entscheidungen⁷, die nach dem Spruch des VfGH ergangen sind, hält der UFS die Verordnung **bereits jetzt für nicht anwendbar, weil sie eine unionsrechtlich unzulässige Beihilfe**⁸ darstelle.

Das BMF hat nun mit Schreiben an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom 17.9.2012 Stellung genommen. Es bleibt demnach alles wie es ist, die Finanzämter wurden angewiesen, die Pauschalierungs-VO bis zur Veranlagung für das Jahr 2012 anzuwenden.

3 VfGH prüft die Anknüpfung der Grunderwerbsteuer an den Einheitswert

Der Verfassungsgerichtshof hat ein Gesetzesprüfungsverfahren⁹ jener Bestimmung¹⁰ eingeleitet, wonach bei einem **unentgeltlichen Grundstückserwerb der (dreifache) Einheitswert als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer** (GrEst) heranzuziehen ist.

⁴ BGBl I 190/1999 – „Signaturgesetz“.

⁵ § 11 UStG idF ME zum AbgÄG 2012.

⁶ VfGH vom 14.3.2012, V 113/11.

⁷ UFS 9.7.2012, RV/0245-I/12 und UFS 30.3.2012, RV/0688-I/10.

⁸ Beihilfe iSd Art 87 EGV (jetzt Art 107 EGV).

⁹ VfGH vom 13.6.2012, B 35/12.

¹⁰ § 6 GrEstG.

Grundsätzlich hält der VfGH eine unterschiedliche Behandlung von entgeltlichen und unentgeltlichen Grundstückserwerben im Grunderwerbsteuergesetz für zulässig, sofern sie sachlich gerechtfertigt ist. Bedenken hat der VfGH, ob die Anknüpfung an die niedrigen, jahrzehntelang nicht wertangepassten Einheitswerte geeignet ist, die unterschiedliche Behandlung sachlich zu rechtfertigen. Im Prüfungsverfahren wird nach Ansicht des VfGH zu klären sein, ob die Anknüpfung an die Einheitswerte im Interesse der Verwaltungsökonomie gerechtfertigt sein kann.

Im Fall einer Aufhebung wäre **künftig der gemeine Wert** von unentgeltlich erworbenen Grundstücken als Bemessungsgrundlage der GrESt heranzuziehen.

4 Finanzstrafgesetz: Bargeldbewegungen über EU-Grenzen

Die **Geldstrafen** für die Verletzung der **Anmeldeverpflichtung für Bargeldbewegungen über EU-Grenzen**¹¹ sollen verdoppelt werden, dass heißt bei vorsätzlicher Begehung von € 50.000 auf € 100.000 und bei Fahrlässigkeit von € 5.000 auf € 10.000 .

Dazu sollte man folgende Gesetzesbestimmung kennen, falls man vorhat, mit einem Koffer voller Bargeld oder bargeldgleichen Werten wie Gold im Wert von über 10.000 EURO den EU-Raum zu verlassen:

§ 17b. Zollrechts-Durchführungsgesetz

Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs

(1) Im Rahmen der allgemeinen Maßnahmen der Zollaufsicht unterliegen der zollamtlichen Überwachung auch Bargeld und diesem gleichgestellte Zahlungsmittel, die in das, durch das oder aus dem Anwendungsgebiet verbracht werden. Gleichgestellte Zahlungsmittel sind:

- übertragbare Inhaberpapiere einschließlich Zahlungsinstrumente mit Inhaberklausel wie Reiseschecks, übertragbare Papiere (einschließlich Schecks, Solawechsel und Zahlungsanweisungen), entweder mit Inhaberklausel, ohne Einschränkung indossiert, auf einen fiktiven Zahlungsempfänger ausgestellt oder in einer anderen Form, die den Übergang des Rechtsanspruchs bei Übergabe bewirkt;

- unvollständige Papiere (einschließlich Schecks, Solawechsel und Zahlungsanweisungen), die zwar unterzeichnet sind, auf denen aber der Name des Zahlungsempfängers fehlt; sowie

- Gold und andere Edelmetalle.

(2) Auf Verlangen der Zollorgane haben Personen Auskunft zu geben, ob Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel im Wert von 10.000 Euro oder mehr mitgeführt werden. In diesem Fall ist auch über deren Herkunft, den wirtschaftlich Berechtigten und deren Verwendungszweck über Verlangen Auskunft zu geben.

(3) Soweit die Außengrenze der Union mit den Grenzen des Anwendungsgebietes nach § 3 zusammenfällt, haben Reisende Bargeld und diesem gleichgestellte Zahlungsmittel gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, ABl. Nr. L 309 vom 25. 11. 2005 S. 9, mündlich anzumelden, wobei die nach der genannten Verordnung erforderlichen Angaben enthalten sein müssen. Jedoch darf der Anmelder die Informationen auch in schriftlicher Form übermitteln.

(4) Im Umfang und nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 und 3 kommt die Wahrnehmung der Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs über die Außengrenze der Gemeinschaft den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu.

5 Einbringung in eine am Umgründungstichtag noch nicht errichtete GmbH

Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) hat in einer Aufsehen erregenden Entscheidung¹² ausgesprochen, dass eine rückwirkende Einbringung in eine am Einbringungstichtag noch nicht existente Körperschaft nicht möglich sei. Der UFS setzt sich damit über die Gesetzesmaterialien, die bisherige Rechtsprechung, die heutige Lehre und die Verwaltungspraxis hinweg. In den Richtlinien zum Umgründungssteuerrecht (Rz 749 UmgrStR) wird ausdrücklich festgehalten, dass die übernehmende Körperschaft am Einbringungstichtag zivilrechtlich noch nicht existent sein muss. Sie muss nicht

¹¹ § 48b FinStRG

¹² UFS 28.3.2012, RV/12313-W/06.

einmal bei Unterfertigung des Einbringungsvertrags protokolliert sein, sondern es genügt, wenn sie als vertragsfähige Vorgesellschaft existiert. Die UFS-Entscheidung wurde mittlerweile beim Verwaltungsgerichtshof angefochten. Nur für den Fall, dass der VwGH die Rechtsansicht des UFS bestätigt, würde sich das BMF der geänderten Rechtsauslegung anschließen. Die VwGH-Rechtsprechung würde nach Auskunft des BMF¹³ aber nicht rückwirkend angewendet werden. Das BMF hat dabei ausdrücklich bestätigt, dass es für alle Einbringungsstichtage bis zum Ergehen der VwGH-Entscheidung an der derzeitigen Fassung der Rz 749 UmgrStR festhalten wird (somit auch für künftige Einbringungen bis zur VwGH-Entscheidung). Laut BMF werden die Finanzämter darüber informiert, dass die abweichende UFS-Entscheidung derzeit nicht anzuwenden ist. In der Beratungspraxis kann es bei bevorstehenden Einbringungen trotz der Zusicherung des BMF sinnvoll sein, vor der Durchführung der Einbringung eine schriftliche Auskunft vom zuständigen Finanzamt zur gegenständlichen Frage einzuholen um damit zusätzlich den Vertrauensschutz aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben zu erlangen.

6 Termin 30.9.2012

- Elektronische Einreichung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften zum Firmenbuch für Regelbilanzstichtag 31.12.2011 – siehe dazu ausführlich Ausgabe 2/2012 der Steuer-News.
- Die Möglichkeit der Erstattung von **Vorsteuern 2011 in EU-Mitgliedsländern** via FinanzOnline **endet am 30.9.2012** – siehe dazu ausführlich Ausgabe 2/2012 der Steuer-News.
- **Herabsetzung der laufenden Steuervorauszahlungen 2012:** Ein Herabsetzungsantrag für die laufenden Vorauszahlungen an Einkommen- und Körperschaftsteuer 2012 kann letztmalig bis 30.9.2012 gestellt werden. Dem Antrag sollte vorsorglich auch eine Prognoserechnung für 2012 angeschlossen werden.
- **Beginn Anspruchsverzinsung:** ab 1.10.2012 werden für **Nachzahlungen** bzw **Gutschriften** aus der **Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung 2011 Anspruchszinsen** (derzeit **2,38%**) verrechnet. Wer für 2011 mit einer Steuernachzahlung rechnen muss, kann die Belastung durch Anspruchszinsen im Wege einer **freiwilligen Anzahlung** in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung vermeiden. Anspruchszinsen unter 50 € werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze). Hinweis: Anspruchszinsen sind generell ertragsteuerlich neutral: Zinsenaufwendungen sind daher steuerlich nicht absetzbar, Zinsenerträge dafür steuerfrei.

¹³ Mail des Sektionsschefs Univ Prof DDr Gunter Mayr vom 23.7.2012